

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lüttau

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023 in den Gemeinden Basedow, Buchhorst, Dalldorf, Juliusburg, Krüzen, Krukow, Lanze, Lüttau, Schnakenbek und Wangelau

Hierdurch fordere ich gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023 auf.

Die Gemeinden bilden jeweils einen Wahlkreis.

Gemäß § 8 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sind in den Gemeinden folgende Vertreterinnen/Vertreter zu wählen:

Basedow	5 unmittelbare Vertreterinnen/Vertreter und 4 Listenvertreterinnen/-vertreter
Buchhorst	4 unmittelbare Vertreterinnen/Vertreter und 3 Listenvertreterinnen/-vertreter
Dalldorf	5 unmittelbare Vertreterinnen/Vertreter und 4 Listenvertreterinnen/-vertreter
Juliusburg	4 unmittelbare Vertreterinnen/Vertreter und 3 Listenvertreterinnen/-vertreter
Krüzen	5 unmittelbare Vertreterinnen/Vertreter und 4 Listenvertreterinnen/-vertreter
Krukow	4 unmittelbare Vertreterinnen/Vertreter und 3 Listenvertreterinnen/-vertreter
Lanze	5 unmittelbare Vertreterinnen/Vertreter und 4 Listenvertreterinnen/-vertreter
Lüttau	5 unmittelbare Vertreterinnen/Vertreter und 4 Listenvertreterinnen/-vertreter
Schnakenbek	6 unmittelbare Vertreterinnen/Vertreter und 5 Listenvertreterinnen/-vertreter
Wangelau	5 unmittelbare Vertreterinnen/Vertreter und 4 Listenvertreterinnen/-vertreter

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können politische Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigte einreichen.

Listenwahlvorschläge können politische Parteien und Wählergruppen einreichen.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag, einreichen.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 20. März 2023, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), schriftlich beim Gemeindevorstand des Amtes Lüttau in Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 6, Schlosshauptgebäude, 21481 Lauenburg/Elbe, einzureichen.

Es wird gebeten, die Einreichung möglichst so frühzeitig vorzunehmen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahl betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Maßgebend für die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge und Anlagen sind die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung. Vordrucke werden von Herrn Anderson bereitgestellt (Tel. 04153/5909-115).

Lauenburg/Elbe, den 29.06.2022

Amt Lüttau
Der Gemeindevorstand